

**Satzung
über die Benutzung der Friedhöfe
der Gemeinde Hagen a.T.W.
vom 28.03.1984**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. am 28.03.1984 folgende Satzung beschlossen:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Martinusfriedhof an der Natruiper Straße (Ortsteil Obermark) und den Waldfriedhof an der Straße Zum Jägerberg.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Hagen a.T.W. ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten oder einen Anspruch auf Bestattung in einem Wahlgrab haben. Für andere Personen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
- (2) Außerhalb dieser Friedhöfe dürfen Leichen nur auf dem Friedhof der kath. Kirchengemeinde Gellenbeck bestattet werden.

**II.
Ordnungsvorschriften**

**§ 3
Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind tagsüber für den Besuch geöffnet. Das Kolumbarium wird nachts geschlossen. Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

**§ 4
Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals und der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
- (2) Es ist nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Spezialwagen für Körperbehinderte und Handwagen nur, soweit sie bei der Pflege der Gräber benötigt werden;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen;
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;

- f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- g) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Bestattungen zu rauchen;
- h) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenführhunde);
- i) Grabzubehör zu entfernen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern sind rechtzeitig bei der Gemeinde anzuzeigen und können nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.
- (4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder Weisungen des Friedhofspersonals und der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht befolgt, wird vom Friedhof verwiesen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1954 (Nds. GVBl. S. 183) geforderten Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Gemeinde setzt Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit dem Antragsteller fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach dem Eintritt des Todes erfolgen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Beschaffenheit und Größe der Särge

- (1) Särge dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt. Für das Öffnen und Schließen von Gruften und für das vor dem Ausheben der Gräber evtl. erforderlich werdende Entfernen von Grabmalen, Pflanzungen und sonstigen Anlagen kann die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen Fachleute hinzuziehen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt 30 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. Umbettungen von Leichen in Wahlgrabstätten bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Im ersten Jahr der Ruhezeit sind Umbettungen ausgeschlossen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Diese kann nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden.
- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller als Gesamtschuldner zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Ist in einem Wahlgrab bei Beerdigung übereinander die Ruhezeit der zuerst bestatteten, nicht aber die Ruhezeit der darüber liegenden Leiche abgelaufen, so kann für eine weitere Belegung die zuletzt bestattete Leiche mit Genehmigung des Gesundheitsamtes und der Gemeinde tiefergelegt werden. Die Tieferlegung gilt als Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeine Vorschriften

- (1) Das Eigentum an den von der Gemeinde vergebenen Grabstätten bleibt unberührt. An Grabstätten können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten.
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstättenarten wird im Friedhofs- und Belegungsplan festgelegt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Rechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene über 6 Jahre.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.
- (4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt gestorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.

- (5) Reihengrabstätten werden gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren nur für die Dauer der Ruhezeit angegeben.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (2) Es werden unterschieden zwei-, vier- und sechsstellige Grabstätten. In Wahlgräbern werden grundsätzlich 2 Leichen übereinandergebettet.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Verleihung des Nutzungsrechtes kann von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Es wird auf Antrag grundsätzlich beim Vorliegen eines Todesfalles verliehen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Trifft er bis zu seinem Ableben keine Bestimmung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf übrige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem unter Buchst. a) bis h) aufgeführten Kreis übertragen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der auf ihr beruhenden Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Erwerbsgebühren für zurückgegebene Grabstätten werden erst nach anderweitiger Vergabe erstattet.

§ 13 Urnengrabstätten

Urnengrabstätten sind

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Urnengrabstätten im Kolumbarium

Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechend.

Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Rasenfelder, in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt wird. Die Anlage und Unterhaltung obliegt ausschließlich der Gemeinde. Das Aufstellen eines Grabmales an der Stelle der beigesetzten Urne ist unzulässig. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden mit einem Gemeinschaftsgrabmal ausgestattet, auf dem die Namen der dort Bestatteten aufgeführt werden können. Das Anzünden einer Kerze ist nur vor dem Gemeinschaftsgrabmal in dem Gemeinschaftsgrablicht zulässig. Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck ist nicht gestattet.

Die Urnengrabstätten im Kolumbarium werden eingerichtet zur Aufnahme der Asche eines Verstorbenen (Urneneinzelfach) oder zweier Verstorbener (Urnendoppelfach).

Das Nutzungsrecht an Urnenfächer im Kolumbarium wird auf Antrag im Todesfalle für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

Eine Beisetzung in einem Urnendoppelfach im Kolumbarium kann nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Asche von der Gemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist. Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur für die gesamte Urnengrabstätte möglich.

Die Beisetzung der Aschen erfolgt durch Einstellung der Urnen in die Urnenfächer des Kolumbariums. Die Größe der Urnenfächer ermöglicht das Einstellen von Überurnen mit einer Breite und Höhe von höchstens 0,21 m und einer Tiefe von höchstens 0,28 m.

Die Urnenfächer werden insgesamt und ausschließlich von der Gemeinde hergerichtet und unterhalten. Sie werden von der Gemeinde mit einer verschließbaren Platte versehen, auf der neben einer einheitlichen Verzierung der Name des Verstorbenen und sein Geburts- und Todestag vermerkt sind.

Das Niederlegen von Blumen- oder Grabschmuck oder das Entzünden einer Kerze im Kolumbarium ist nicht gestattet.

Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Urnenfächer im Kolumbarium der Gemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Urnen werden der Urnengrabstätte entnommen. Die Aschen werden einer Bodenkammer unterhalb des Kolumbariums oder in ein Erdgrab auf dem Waldfriedhof gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt ist.

VI. Grabmale

§ 15 Allgemeine Vorschriften

Die Grabmale müssen sich in Gestaltung und Bearbeitung ihrer Umgebung anpassen.

§ 16 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Einrichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Es ist einzureichen: ein Grabmalentwurf (zweifach) mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe der Maße und des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Nicht genehmigte Grabmale können von der Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 17 Fundamentierung und Befestigung

Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sämtliche Teile eines stehenden Grabmals einschließlich eines etwaigen Sockels sowie des Fundamentes sind fachgerecht aufzusetzen und mit rostfreien Dübeln zu verbinden.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug hat die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, die Gefahr auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die entfernten Sachen aufzubewahren.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Vorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 13 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgräbern der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätte Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (6) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Bänke dürfen auf Grabstellen nicht aufgestellt werden.
- (9) Auf dem Waldfriedhof sind keine Einfassungen zugelassen. Statt dessen werden von der Gemeinde zwischen die Wahlgrabstätten Betonplatten in einer Größe von 25 x 50 cm gelegt.

§ 21 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 3) die Grabstätte innerhalb einer von der Gemeinde festzusetzenden angemessenen Zeit in Ordnung zu bringen. Es genügt, wenn der Verantwortliche darauf hingewiesen wird. Eine schriftliche Aufforderung ist nicht erforderlich. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde die Grabstätten abräumen, einebnen und einsäen oder auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen. Darüber hinaus kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.
- (3) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von drei Monaten seit Zustellung des Bescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 hinzuweisen.
- (4) Bei nicht ordnungsmäßigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 22 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde oder der von ihr mit der Aufsicht betrauten Personen betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen, solange die Leichenhalle geöffnet ist. Die Särge sind spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten haben gemäß der Verordnung über die Bestattung von Leichen (Nds. GVBl. 1964 S. 183) zu veranlassen, dass der Verstorbene aus dem Sterbehaus zum Friedhof überführt wird. Die Leiche muss ordnungsgemäß eingesargt sein. Das Einsargen oder Umsargen in der Leichenhalle ist nicht gestattet. Die Bekleidung soll aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen.
- (4) Wertgegenstände sollen Verstorbenen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.

§ 23 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung, außer denen bei besonderen Anlässen an bestimmten kirchlichen Feiertagen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

IX. Schlussvorschriften

§ 24 Zwangsmittel

- (1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 255,65 € und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger angedroht.
- (2) Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 42 bis 48 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347) entsprechend.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hagen a.T.W. verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 26
Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27
Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehene Nutzungsrechte mit anderer Dauer werden auf eine Nutzungszeit von 40 Jahren begrenzt. Der Beginn der Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Der 20.06.1948 gilt als Beginn der Laufzeit für Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die vor diesem Zeitpunkt erworben worden sind.
 - b) Für Nutzungsrecht an Wahlgräbern, die nach dem 20.06.1948 erworben worden sind, beginnt die Laufzeit mit dem Tage des Erwerbs.
- (2) Wahlgräber, für die kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden ist oder festgestellt werden kann, fallen nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche an die Gemeinde zurück. Das gleiche gilt für Wahlgräber, in denen nach dem 1.1.1930 keine Bestattung mehr vorgenommen worden ist.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Benutzung des Friedhofes vom 17.04.1975 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 28. März 1984

Gemeinde Hagen a.T.W.

Große Kracht
Bürgermeister

(Siegel)

Riepenhoff
Gemeindedirektor